

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig

Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Planungskordinierung Lausitz

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum: 18.12.2024

Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Lauchhammer

hier: *Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB
Vorentwurf i. d. F. v. Oktober 2024*

LMBV Reg.-Nr.: EL-610-2024

Entsprechend Ihrem Schreiben (E-Mail) vom 06. November 2024

Sehr geehrter

die LMBV hat sich bereits mit Stellungnahme EL-532-2024 vom 21.10.2024 vorab grundsätzlich zur Fortschreibung des FNP Lauchhammer geäußert. Die in o. g. Stellungnahme aufgeführten Hinweise und Festlegungen sind weiterhin zu beachten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

❖ Hinweise zum Themenbereich Bergrecht/Sanierung (vgl. EL-532-2024)

Die in der Stellungnahme EL-532-2024 aufgezeigten Konflikte zwischen der genehmigten Bergbaufolgenutzung gemäß Abschlussbetriebsplan (ABP) und der im FNP ausgewiesenen Flächennutzung (Planzeichnung) bestehen weiterhin in den nachstehend aufgeführten Bereichen (vgl. Anlage 2 EL-532-2024, Nummerierung entsprechen EL-532-2024).

1. Gemäß ABP ist die Fläche SO EGG als „Forstwirtschaftsfläche“ herzustellen, nicht wie dargestellt als „sonstige Fläche“ Windenergie.

2. Die östlich von Kostebrau vorgesehenen potentielle Entwicklungsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) und teilweise die Fläche SO EEG, Kleingewässer (evtl. reinragend) stehen im Widerspruch zur Bergbaufolge „Forstwirtschaftsfläche“. Im Bereich des Randschlauchs Kostebrau und nördlich von Kostebrau befinden sich noch unsicher verwahrte Filterbrunnen. Diese müssen noch verwahrt werden. Südlich der Straße Klettwitz - Kostebrau sind noch Sanierungsarbeiten durchzuführen. Eine Überbauung durch PVA wird seitens der LMBV daher derzeit nicht zugestimmt.
4. Die nordwestlich von Kostebrau vorgesehenen potentielle Entwicklungsfläche für PVA steht im Widerspruch zur Bergbaufolge „Forstwirtschaftsfläche“.
5. Die südlich von Kostebrau vorgesehenen potentielle Entwicklungsfläche für PVA steht teilweise im Widerspruch zur Bergbaufolge „Forstwirtschaftsfläche“, südlich der Straße Klettwitz - Kostebrau sind noch Sanierungsarbeiten durchzuführen. Westlich Restloch (RL) 43, potentielle Entwicklungsfläche für PVA steht ebenfalls im Widerspruch zur Bergbaufolge „Forstwirtschaftsfläche“.
6. Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung und südliche potentielle Entwicklungsfläche für PVA steht im Widerspruch zur Bergbaufolge „Forstwirtschaftsfläche“.
7. Die vorgesehene potentielle Entwicklungsfläche für PVA steht im Widerspruch zur Bergbaufolge „Landwirtschaftsfläche“ und „Forstwirtschaftsfläche“.
9. Die westlich der Koynestraße im Kreuzungsbereich vorgesehene gewerbliche Baufläche steht teilweise im Widerspruch zur Bergbaufolge „Forstwirtschaftsfläche“.
10. Die südlich der Lauchhammerstraße zwischen Kreuzung Koynen und Brücke Stellwerk 5 vorgesehenen potentielle Entwicklungsfläche für PVA steht im Widerspruch zur Bergbaufolge „Forstwirtschaftsfläche“.
12. Kokerei Lauchhammer: Weitere Flächen, als die bereits mit PVA belegten Flächen wird es nicht geben können. Die Deponiekörper dürfen nicht überbaut werden. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen.
13. Die vorgesehene potentielle Entwicklungsfläche für PVA steht im Widerspruch zur Bergbaufolge „Landwirtschaftsfläche“.

In der Begründung des FNP sowie im Landschaftsplan wird zwar mehrfach (siehe u. a. Seite 56 der Begründung, Seite 49 des Landschaftsplans) darauf hingewiesen, dass die Wiedernutzbarmachung der durch den Tagebau in Anspruch genommenen Flächen gemäß ABP erfolgt, dies wird jedoch, wie oben aufgezeigt, in der Planzeichnung des FNP größtenteils nicht beachtet.

Ein weiteres Beispiel für eine widersprüchliche Flächenausweisung in den Unterlagen zum FNP findet sich für den Bereich Mastkippe (s. o. Bereich 7). Dieser Bereich wird im Beiplan 4 („Übersicht Zonierung für die Stadtentwicklung“) als „Tabuzone“ klassifiziert.

In der Planzeichnung wird dieses Gebiet jedoch als „potenzielle Entwicklungsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ausgewiesen. Das betreffende Gebiet ist darüber hinaus in der Karte B5 („Übersicht Schutzgebiete“) als „Europäisches Vogelschutzgebiet“ ausgewiesen.

- **Wir weisen daher nochmals darauf hin, dass solange die Bergaufsicht nicht beendet ist, die in den zugelassenen ABP festgelegte Bergbaufolge im FNP zu berücksichtigen ist.**

❖ Hinweise zur Planzeichnung

In Bezug auf die ausgewiesene Flächennutzung „Sonderbaufläche Photovoltaik“ in den Änderungsbereichen 6 und 7 ist Folgendes zu beachten:

Die Änderungsbereiche 6 und 7 (Bereich Pappelweg und Wilhelm-Külz-Straße) sind gemäß Beiplan 4 sowie Gesamtkonzept der Stadtentwicklung als Tabuzone ausgewiesen. Damit stehen lt. Definition „Tabuzone“ auf diesen Flächen derzeit und auch langfristig rechtliche oder tatsächliche Hindernisse einer Nutzung entgegen. Für die bisher geplante Nutzung gemäß Gesamtkonzept (Fläche für Naherholungszwecke, aber auch Ort der Erinnerung) ist die seitens LMBV geplante Herstellung der Trittsicherheit ausreichend.

Ungeachtet dessen wurden die Stadt Lauchhammer, der Landkreis OSL als auch das LBGR im September 2023 durch die LMBV informiert, dass aufgrund der Komplexität des Kippenareals (Abbruchleistungen mit und ohne vorherige geotechnische Sicherung, Klärung wasserwirtschaftlicher Randbedingungen, ggf. Gewässerausbaumaßnahmen mit vorlaufendem Planfeststellungsverfahren) die erforderliche geotechnische Sicherung zur Herstellung der Trittsicherheit für die Nutzung als siedlungsnaher Freiraum nicht in den nächsten 20 Jahren abgeschlossen wird.

- **Einer Nutzung der Änderungsbereich 6 und 7 für PVA stehen wir somit äußerst kritisch gegenüber.**

❖ Hinweise zur Begründung

- **Punkt 7.3 Plandokumente zur Wiedernutzbarmachung und Revitalisierung, Altbergbau und Kippenbebauungsbereiche, Seite 57 – 58:**

Folgende Korrekturen bezüglich des Abschnittes „Altbergbau“ sind notwendig:

- [...] Für Flächen des Altbergbaus ohne ~~und mit~~ Rechtsnachfolger ist in Brandenburg das LBGR zuständig für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.“
- [...] Der Altbergbau ohne Rechtsnachfolger umfasst alle Flächen über und unter Tage sowie Anlagen, ~~in welchen früher Bergbau betrieben wurde und die vor 1945 stillgelegt wurden.~~

➔ bitte folgende Formulierung verwenden:

Der Altbergbau ohne Rechtsnachfolger umfasst alle Flächen über und unter Tage sowie bergbauliche Gewinnungsstätten (dazu zählen bergmännisch hergestellte untertägige Hohlräume, Tagebaue, Bohrungen, Restlöcher und Halden) von Rohstoffen und zugehörige Anlagen, welche nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

- [...] Die teilweise verbliebenen untertägigen Hohlräume können auch heutzutage noch zu Bruch gehen und zu Tagesbrüchen führen.

→ bitte folgende Formulierung verwenden:

Die teilweise verbliebenen untertägigen Grubenbaue können auch heutzutage noch zu Bruch gehen und zu Tagesbrüchen führen.

- **Punkt 10.3 Änderungsfläche 6: Sonstiges Sondergebiet, Erneuerbare Energie (Photovoltaik), Seite 68**

Im Zusammenhang mit der Änderungsfläche 6 ist hinsichtlich des Schutzgutes Wasser der Hinweis aufzunehmen, dass der benannte Grundwasserflurabstand (2 - 3 m) ausschließlich aufgrund der aktuell laufenden Wasserhaltungsmaßnahmen bedingt ist. Bei Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen stellen sich flurnahe Grundwasserstände ein.

- **Punkt 10.4 Änderungsfläche 7: Sonstiges Sondergebiet, Erneuerbare Energie (Photovoltaik), Seite 71**

Im Zusammenhang mit der Änderungsfläche 7 ist hinsichtlich des Schutzgutes Wasser der Hinweis aufzunehmen, dass der benannte Grundwasserflurabstand (3 - 4 m) ausschließlich aufgrund der aktuell laufenden Wasserhaltungsmaßnahmen bedingt ist. Bei Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen stellen sich flurnahe Grundwasserstände ein.

- **Punkt 17 Wasserflächen, Seite 99**

Bitte die Bezeichnung Scheidemühlgraben statt Schiedemühlgraben verwenden.

In der Aufzählung der Standgewässer fehlen die Standgewässer Schwarze Keute Ost und Kranichbecken Bereich Mastkippe. Diese sind zu ergänzen.

- ❖ **Hinweise zum Beiplan 4 „Übersicht Zonierung für die Stadtentwicklung“**

Wir weisen darauf hin, dass im Beiplan 4 Tabuzonen ausgewiesen sind, welche aktuell bebaut sind bzw. unter Restriktionen weiterhin genutzt werden können. Die Ausweisung der Zonierung Tabuzone/Neutralzone ist dahingehend zu überprüfen.

- Sperrbereich am RL38 (Kuthteich) wurde inzwischen aufgehoben, Tabuzone kann entfallen.

- Tabuzone nördlich RL35 (Wehlenteich) ist Kippenbebauungsgebiet mit derzeitiger Nutzung unter Restriktionen (ca. Änderungsbereich 9).
- Ki6_1 Wohnbebauung östlich Wilhelm-Külz-Str. ist Kippenbebauungsgebiet mit derzeitiger Nutzung unter Restriktionen (im Umring von Änderungsbereich 11).
- Ki6_3 Firmengelände ehemals Vestas und Metallbau Langner ist Kippenbebauungsgebiet ohne Restriktionen (im Umring von Änderungsbereich 11).
- Ki7_6 Gartensparte Kleinleipisch befindet sich derzeit in Bewertung des Sachverständigen, wird aber prognostisch weiter als Gartensparte mit Restriktionen genutzt werden können.
- Ki27_1 Kostebrau ist Kippenbebauungsgebiet ohne Restriktionen.
- Ki1_3 Finsterwalder Straße (Fa. Gleitsmann) ist Kippenbebauungsgebiet ohne Restriktionen.

❖ **Hinweise zum Beiplan 6 „Boden“**

- In der Karte fehlt an der nördlichen Grenze die Kippenbebauung Ki25_2 Firma Rubin in Kostebrau (Hochwert: 5712.927,191 RW:5413.279,240).
- Der Quellenverweis zur Kippenbebauung ist fragwürdig. Die Gebiete der Kippenbebauung sollen laut der Legende der ATKIS-Basis-DLM entnommen sein.

❖ **Hinweis zum Landschaftsplan**

- **Punkt 2.2.6 Wasserbauwerke/Wasserbuch, Seite 16**

Die „Abbildung 1: Auszug Elektronisches Wasserbuch“ ist teilweise fehlerhaft. In der Abbildung fehlen Anlagen (Grundwasserhaltungen/Entwässerungssysteme) bzw. sind falsch dargestellt.

❖ **Allgemeine Hinweise**

Wir möchten Sie nochmals darüber informieren, dass zwingend alle ABP im Raum Lauchhammer (vgl. Anlage 1 aus EL-532-2024) zu beachten sind, da in diesen die Sanierungsverpflichtungen der LMBV festgelegt sind. Kurzfristige Änderungen dahingehend sind nicht möglich.

Weiterhin sind im Planungsprozess die Maßnahmen zu beachten, die durch die LMBV im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Lauchhammer übergeben wurden.

Hinweisen möchten wir zudem auf die in Bearbeitung befindliche Fließgewässerkonzeption Lauchhammer, in der u. a. die wasserwirtschaftlichen Randbedingungen für die Sicherung der Kippenbereiche Ki5_1 bis Ki5_3 (Änderungsbereiche 6 und 7) festgelegt werden. Die Endfassung wird aus aktueller Sicht Ende 2027 erwartet.

Abschließend ist abermals anzumerken, dass im Stadtgebiet Lauchhammer vielfältige und komplexe Belange der LMBV betroffen sind, die aufgrund der Größe des Bearbeitungsgebietes nicht vollumfänglich und detailliert im Zuge der Überarbeitung/Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes (FNP) dargestellt und beschrieben werden können.

Die LMBV ist in die weiterführende Planung zu involvieren und ist stets zur konstruktiven Mitarbeit bereit. Sollte ein erneuter Termin im Hause der LMBV erforderlich sein, bitten wir Sie zwecks einer Terminvereinbarung sich an das Sekretariat der Abteilung Planung Mitte (VS3), Tel. 03573 / 84-4227 zu wenden

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf